

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.10.1990 über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in der Gemarkung Sprendlingen vom 16. Jan. 2003

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## Artikel I

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Gestattet ist der unbeschränkte Transport zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen. Erdtransporte zum Auffüllen der Grundstücke sind nur mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zulässig. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.“

2. In § 4 wird der bisherige Absatz 3 durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:

„Die Benutzung der landwirtschaftlichen Wege dient vorrangig der Landwirtschaft. Eine Mitbenutzung durch andere Verkehrsteilnehmer ist nachrangig. Diese Verkehrsteilnehmer müssen mit Verschmutzung und ähnlichem rechnen.“

3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Beim Einsatz von Geräten und Maschinen auf den landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszufügen oder abzufahren.“

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sprendlingen, den 16. Jan. 2003

Der Ortsbürgermeister

  
(Helmut Simon)



## S A T Z U N G

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in der Gemarkung Sprendlingen vom 19. OKT. 90

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung erlassen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nicht öffentlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde.  
Die Ortsgemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

### § 2

#### Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör

### § 3

#### Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

### § 4

#### Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Radwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen.
- (3) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Wanderwege einschließlich Weinlehrpfad bezeichneten Wege, werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Wanderwege einschließlich Weinlehrpfad vorgesehen. Soweit diese Wanderwege einschließlich Weinlehrpfad durch Weinbergsgebiet führen, wird das Betreten des Weinbergsgebietes auf den ausgewiesenen Wanderwegen einschließlich Weinlehrpfad gemäß § 2 Abs. 1 der Herbstordnung vom 29.09.1972 (GVBl. S. 337, BS 7821-4) auch während der Schließung der Weinberge gestattet.

- (4) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (5) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig. Die Ortsgemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.
- (6) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 5

##### Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Ortsgemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

#### § 6

##### Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
  1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
  2. Fahrzeuge, Geräte, Maschinen und Tiere (Pferde) so zu benutzen oder so zu transportieren, daß die Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
  3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
  4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diese auf den Wegen liegenzulassen,
  5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
  6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
  7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
  8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
  9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen,
  10. auf den Wegen schneller als 20 kmh zu fahren.
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

*Pflichten der Benutzer*

- (1) *Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Ortsgemeinde unverzüglich mitzuteilen.*
- (2) *Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.*
- (3) *Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.*

§ 8

*Pflichten der Angrenzer*

*Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.*

§ 9

*Ordnungswidrigkeiten*

- (1) *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*
  1. *Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,*
  2. *Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,*
  3. *den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und*
  4. *den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt*  
*und wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.*
- (2) *Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.*
- (3) *Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.*

§ 10

*Zwangsmittel*

*Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.*

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103, BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. *gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege der Gemeinde Sprendlingen vom 23.2.1971 i. d. F. v. 15.11.1971 außer Kraft.*

Sprendlingen, den 19. OKT. 90

Der Ortsbürgermeister:

